

Beschluß der Bürgerschaft

vom 11. Mai 1864.

In ihrer heutigen Sitzung hat die Bürgerschaft ihre Beratungen über das diesjährige Budget fortgesetzt und bis zu Pos. 11, Cap. 9 der Ordentlichen Ausgaben »Bau- und Unterhaltungskosten des Hafens zu Bremerhaven« ausgedehnt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. Mai 1864.

1. Einführung des mündlichen Verfahrens beim Obergericht und Untergericht.

Der Senat genehmigt zwar im Uebrigen den mittelst Deputationsberichts vom 3. Mai 1861 vorgelegten Gesetzentwurf wegen Einführung des mündlichen Verfahrens beim Obergericht und Untergericht nebst den von der Bürgerschaft beantragten Abänderungen, und ist auch damit einverstanden, daß das Gesetz am 1. Octbr. d. J. in Kraft tritt. Er kann indeß seine Zustimmung nicht dazu ertheilen, daß im §. 1 des Entwurfs hinter »Proceßhandlungen« die Worte »insbesondere für das Verfahren in höherer Instanz« hinzugefügt werden.

Grade in höherer Instanz, wo die Sachverhältnisse bereits durch das frühere Verfahren festgestellt sind, ist selbst bei einer verwickelten Sachlage ein schriftliches Verfahren regelmäßig unnöthig und es erscheint daher nicht rathlich, durch einen Zusatz zu dem Gesetze den Richter zu veranlassen, ein schriftliches Verfahren in höherer Instanz da zuzulassen, wo dieses in den unteren Instanzen nicht geschehen sein würde.

Auch die Weglassung der Worte im §. 10, a. »bei Vermeidung angemessener Ordnungsstrafen« scheint nicht unbedenklich. Die Zurückweisung ist kein ausreichendes Mittel, um vorschriftswidrige Parteivorträge zu verhindern, da dem Gerichte in der Regel die Zeit zu einer vorgängigen Prüfung fehlen wird.

Der Senat will indeß dem Antrage der Bürgerschaft nicht entgegentreten, da den Gerichten auch ohnehin schon nach §. 63 der Gerichtsordnung unbezweifelt das Recht zusteht, die Hintenansehung der für die Abfassung der Parteianträge bestehenden Normen mit angemessenen Strafen an den Sachführern zu ahnden.

Ebenso wenig kann es der Senat für zweckmäßig halten, daß die schriftlichen Parteianträge, wovon schon zwei Ausfertigungen für die Mannalacten des Sachführers und den Gegner erforderlich sind, noch in zwei andern Ausfertigungen dem Gerichte eingereicht werden sollen.

Eine solche Vorschrift erschwert den Gebrauch schriftlicher Anträge ganz unnöthiger Weise, was, wenn auch im Uebrigen von geringer Bedeutung, doch für das Verfahren in geringfügigen Sachen sehr zu beklagen sein würde, da es hier schon bisher nur mit Hülfe kurzer formloser Schriftsätze möglich wurde, die Menge der Sachen mit der erforderlichen Beschleunigung im mündlichen Verfahren zu erledigen.

Der Senat vermag daher dem Antrage der Bürgerschaft nur insofern zuzustimmen, als zugleich in geringfügigen Sachen den Parteien die Einreichung schriftlicher Anträge in einfacher Ausfertigung gestattet wird.